

**RS OGH 1994/12/15 8ObS21/94,  
8ObS2054/96h, 8ObS240/97w,  
8ObS236/99k, 8ObS22/01w,  
8ObS257/01d, 8ObS6/**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1994

## Norm

IESG §1 Abs3 Z2

IESG §1 Abs3 Z4

IESG §1 Abs4

## Rechtssatz

Es bestehen keine Bedenken, die Bestimmung des Abs 3 dahin auszulegen, daß Abfertigungsansprüche nicht nur nach Maßgabe des Abs 4, sondern auch mit dem Umfang begrenzt sind, in welchem sie nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes oder anderer gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften zustehen.

## Entscheidungstexte

- 8 ObS 21/94  
Entscheidungstext OGH 15.12.1994 8 ObS 21/94
- 8 ObS 2054/96h  
Entscheidungstext OGH 23.05.1996 8 ObS 2054/96h  
Auch
- 8 ObS 240/97w  
Entscheidungstext OGH 07.08.1997 8 ObS 240/97w  
Vgl auch
- 8 ObS 236/99k  
Entscheidungstext OGH 11.11.1999 8 ObS 236/99k  
Vgl auch
- 8 ObS 22/01w  
Entscheidungstext OGH 22.02.2001 8 ObS 22/01w  
Vgl auch; Beisatz: Ansprüche auf Grund einer einzelvertraglichen Anrechnung von bei einem anderen Arbeitgeber zurückgelegten Lehrzeiten, die über das in § 23 AngG vorgesehene Ausmaß hinausgehen, sind nicht gesichert. (T1)
- 8 ObS 257/01d  
Entscheidungstext OGH 15.11.2001 8 ObS 257/01d  
Vgl auch; Beisatz: Allerdings ist eine sich durch eine Anrechnung von Vordienstzeiten ergebende Erhöhung des Abfertigungsanspruches nach § 3 Abs 3 zweiter Satz IESG dann gesichert, wenn es sich um die Anrechnung von tatsächlich geleisteten Beschäftigungszeiten handelt und diese Zeiten nicht bereits bei früheren Beendigungsansprüchen berücksichtigt wurden. (T2)
- 8 ObS 6/15p  
Entscheidungstext OGH 25.06.2015 8 ObS 6/15p  
Auch; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0076822

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

21.08.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)